

Jugendstrafrecht und Schule

Autor(en): **Kunz, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **3 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046800>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jugendstrafrecht und Schule

von Hans Kunz

I

Das Jugendstrafrecht und die Schule haben viele Berührungspunkte:

Fast alle "Delinquenten" mit denen wir uns zu befassen haben, erfüllen entweder ihre obligatorische Schulpflicht, oder sie sind in einer ausbildungsbegleitenden Gewerbeschule, kaufmännischen Berufsschule oder Fortbildungsschule, oder aber sie verfolgen sogar ganz-tätig in einer Mittelschule ihre Ausbildungsziele. In den meisten Fällen ist somit die Schule in unser Verfahren miteinbezogen, wenigstens am Rande. In vielen Fällen ist sie sogar direkt mitbetroffen (Delikte in der Schule selbst, Beteiligung grosser Teile von Klassen, schulbedingtes Ausreissen).

So betrachtet könnte man meinen, es sei nach 33 Jahren Geltungsdauer des Schweizerischen Jugendstrafrechts ein tiefschürfender Meinungs- und Erfahrungsaustausch und eine intensive Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Lebensbereichen entstanden.

Dies ist leider nicht der Fall. Zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit sind erst Ansätze vorhanden und unsere Tagung möchte versuchen, diese gemeinsam mit Ihnen zur Entfaltung zu bringen.

Pädagogisch wird zwar das Jugendstrafrecht durchaus akzeptiert, soweit es sich in sicherer Entfernung von der Schule abspielt, und wenn es uns gar gelingt, einen schwierigen Schüler mit unheilvollem Einfluss auf die Klasse zu entfernen, ist oft sogar eine gewisse Freude und Begeisterung darüber festzustellen, dass es das Jugendstrafrecht gibt. Geschmälert wird die Freude höchstens dadurch, dass es so lange geht, bis wir die geeignete neue Unterkunft gefunden haben. Unser Dienstleistungsbetrieb sollte nach der Meinung Vieler auf telefonischen Abruf hin "einschreiten". Das ist jedoch nur in ganz ausgeprägten Akutfällen möglich.

II

Eine kurze Uebersicht über die Strafen und Massnahmen des Jugendstrafrechts mag Ihnen unsere Möglichkeiten zeigen, Möglichkeiten, die ihre Grenzen an den Einrichtungen finden, die uns zur Verfügung stehen. Pädagogisch finden der Verweis und die seit dem 1.1.74 neu eingeführte Verurteilung zu einer Arbeitsleistung wohl am besten Anklang. Durch das Verfahren und seinen Abschluss soll dem Kinde oder Jugendlichen die Fehlerhaftigkeit seines Verhaltens transparent gemacht werden. Besonders die Arbeitsleistung zielt darauf ab, durch eigene Leistung etwas "wieder gut zu machen". Erfahrungen fehlen uns heute noch. Nach dem, was man liest und hört, können auf diesem Wege recht originelle Ideen in die Tat umgesetzt werden, mit denen alle Beteiligten zufrieden sind, wenn sie richtig mitspielen.

Der Schularrest, der von einem bis zu sechs Halbtagen auferlegt werden kann, hat in der Schweiz nach anfänglichen Versuchen kaum mehr Anwendung gefunden. Die Schule macht nur sehr unterschiedlich mit. Vielerorts zeigte sich ein innerer Widerstand gegen den Einsatz der Schule zum Vollzug von Strafen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Mit einem gewissen Recht ! Die Schule ist sich der Problematik der eigenen Strafen zu sehr bewusst geworden. Eine Strafe aber, die beim Vollziehenden nicht voll und ganz verstanden und mitgetragen wird, ist nicht sinnvoll.

Für Jugendliche (15 - 18 Jahre) sieht das StGB anstelle von Schul-arrest Bussen vor ZielEinschliessungsstrafen, beide können bedingt erlassen werden und sind in der Regel mit Schutzaufsicht verbunden. Daneben kann auch der Entscheid ausgesetzt und die weitere Entwicklung des Jugendlichen abgewartet werden. Diese Lösung kann sehr segensreich sein, bevor eine eingreifende Massnahme angeordnet wird, als sogenannte letzte Chance !

Bis dahin handelt es sich um Strafen, allerdings Erziehungsstrafen, nicht Vergeltungsstrafen. Sie werden nach der Schwere des Delikts festgesetzt, immer jedoch unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Nun kommen wir zu den sogenannten Massnahmen.

Sie richten sich nicht nach der Schwere der Tat, sondern nach dem Zustand des Kindes.

Bedarf ein Kind besonderer erzieherischer Betreuung, namentlich wenn es schwererziehbar, verwahrlost oder erheblich gefährdet ist, so wird Erziehungshilfe, Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einem Erziehungsheim angeordnet. Besondere Massnahmen sind vorgesehen, wenn das Kind körperlich oder geistig geschädigt oder in seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung erheblich gestört oder ungewöhnlich zurückgeblieben ist. Hier ist vor allem an Kinder gedacht, deren Eltern die heute von der IV angebotenen Hilfen nicht benützen. Die gleichen Bestimmungen gelten für Jugendliche. Zusätzlich ist bei ihnen noch die Behandlung von Trunk- oder Rauschgiftsüchtigen erwähnt. In allen von der Person oder vom Delikt her schwerwiegenden Fällen geht selbstverständlich eine gründliche Abklärung durch Fachleute, eventuell sogar eine längere Beobachtung in einer Beobachtungsstation voraus. Ein Wort noch zur Erziehungshilfe als Alternative zur Anstaltseinweisung :

Sie ist am 1.1.74 neu eingeführt worden und ersetzt die bisherige Erziehung unter Aufsicht in der eigenen Familie. Das Pflichtenheft ist für die Jugendstrafbehörden recht anspruchsvoll. Nach den Art. 84 und 91 StGB ist durch die Erziehungshilfe dafür zu sorgen, dass das Kind oder der Jugendliche angemessen gepflegt, erzogen und unterrichtet werden, und dass der Jugendliche beruflich ausgebildet wird, dass er regelmässig arbeitet und seine Freizeit und seinen Verdienst angemessen verwendet.

Dieses hohe und ist in Anbetracht der sehr schwierigen Kinder und Jugendlichen, die das Gesetz hier einreicht und in Anbetracht der Mittel und Einrichtungen , die zwar vom gleichen Gesetz auch gefordert, aber nicht genügend vorhanden sind, äusserst schwer zu erreichen.

Für die Schule sind diese Feststellungen wichtig; denn das Kind, das unter Erziehungshilfe gestellt wird, bleibt in der Schule. Sie ist ebenfalls angesprochen mitzuhelfen. Die Erziehungshilfe ist eine Antwort auf die grosse Skepsis, die den Heimen heute von allen Seiten entgegengebracht wird.

Statistisch interessieren mag, dass im Jahre 1970 in der Schweiz 3963 Jugendliche verurteilt wurden, davon 537 zu Massnahmen und wiederum davon 305 zu Heimeinweisung. Beim Erwachsenenstrafrecht betrug die Zahl der Verurteilten 49390 ; davon wurden nur 192 zu Massnahmen verurteilt. Das zeigt die grosse Bedeutung des Massnahmen-

rechts bei den Jugendlichen (13,5% zu nur 0,4%). Bei den Erwachsenen findet die Massnahme, die vor allem auf Heilung abzielt, noch kaum Anwendung, obschon es auch unter den Erwachsenen eine grosse Zahl von Arbeitsscheuen, Trinkern und Rauschgiftsüchtigen gibt. Die Folgen einer so ausweichenden Rechtssprechung sind heute erkennbar.

III

Theoretisch ist das Verhältnis zwischen Schule und Jugendstrafrecht klar. Die Kompetenzen sind abgesteckt, und die gegenseitige Unterstützung ergibt sich aus dem gemeinsamen Interesse.

Praktisch sind einige Klippen zu überwinden.

Der Lehrer erhält von allen Delikten seiner Schüler summarisch Kenntnis mit der Einladung zur Abgabe eines Berichts nach Art.90/93 StGB.

Daneben sollte der Lehrer als öffentlicher Beamter uns Mitteilung machen, wenn in seinem Schulbereich Fälle vorkommen, die den Rahmen einfacher Disziplinwidrigkeiten erheblich sprengen.

Beides, Bericht schreiben und Anzeige erstatten, sind unangenehme Tätigkeiten. Obwohl der Lehrer mit uns genau weiss, dass möglichst frühzeitige Erfassung äusserst wichtig wäre, gerät er in einen Konflikt. Er möchte Vertrauter der Schüler sein und sollte jetzt "gegen" den Schüler auftreten und melden "im Interesse des Schülers". Hier kommt so recht zum Vorschein, dass der Lehrer unbewusst mit seiner Klasse eine Gruppe bildet. Ganz instinktiv schliesst er sich deshalb gegen äussere Einflüsse ab und "schützt" seine Schüler. Wenn er nur ganz vertraulich berichten und melden könnte, würde er es gern tun. In Anbetracht des gesetzlich vorgeschriebenen Einholens von Berichten, kann leider die Diskretion nicht völlig garantiert werden. Sie wird jedoch angestrebt und gelingt in den meisten Fällen.

In dieser besonderen Situation des Lehrers scheint mir einer der neuralgischen Punkte für ein gutes Zusammenwirken zu liegen. Daraus entsteht dann diese negative Haltung zum Jugendstrafrecht, die wir immer wieder beobachten können. Die Lehrer finden das ganze zu "juristisch". Man mache eine "grosse Sache" daraus, hänge etwas an die bekannte "grosse Glocke". Das Kind komme in die "Justiz-Mühle", es werde "abgestempelt" und "kriminalisiert". Am Schluss beklagen sich auch viele Lehrer, sie werden nicht genügend orientiert. Sie denken zu wenig, dass ein Jugendanwalt hundert Fälle hat, er aber nur einen einzigen, für den er von uns jede Auskunft erhält, wenn er sich wirklich interessiert.

Umgekehrt haben die meisten von uns keine Ahnung vom Schulbetrieb und von den Nöten und Schwierigkeiten des Lehrers, der die Schüler die ganze Woche hindurch hat. Ich selber habe mit meiner Erstausbildung zum Primarlehrer wenigstens zeitweise auch unterrichtet. Nur hat sich seither manches geändert.

In Unkenntnis der Schulverhältnisse entsteht auch bei uns eine abweisende Haltung. Wir werfen dann der Schule vor, sie huldige einem einseitigen Intellektualismus, sie unterrichte nicht individuell genug trotz gegenteiliger Beteuerungen, sie drücke sensible Kinder mit ihrem Leistungsdruck an die Wand. Durch unsere Arbeit sehen wir die schulischen Mängel infolge der Konzentration, mit der sie sich

uns anbieten, durch ein Vergrößerungsglas. Auf der Suche nach einem schuldigen Dritten sind Eltern oft gerne bereit, sie dem abwesenden Lehrer in die Schuhe zu schieben und eine negative Haltung unsererseits zu verstärken.

IV

Jugendstrafrecht und Schule haben allen Grund, besser zusammenzuarbeiten. Zusammenarbeit muss aber gelernt werden. Sie muss im Seminar beginnen durch Information und Kontakt mit der Praxis ! Die Zahl der Kinder, die im affektiven Bereich ihrer Persönlichkeit geschädigt sind und die nicht in der Lage sind, gesunde mitmenschliche Beziehungen anzuknüpfen und zu unterhalten, wird immer grösser. Der Lehrer muss lernen, diese Kinder zu erkennen. Aus einer Statistik im Leitbild für die Jugendhilfe im Kanton Basel-Landschaft entnehmen wir, dass

675	körperlich)	
900	geistig)	
2203	psychisch)	behinderte Kinder und Jugendliche
<u>742</u>	sozial)	

4520 behinderte Kinder und Jugendliche gezählt wurden.

Wenn wir bedenken, was heute für die beiden ersten Gruppen alles gebaut und eingerichtet wird, durch die IV ermöglicht, wie wenig für die beiden übrigen Gruppen, die gesamthaft doppelt so gross sind, mag einem bange werden.

Die Familie verliert immer mehr ihre unersetzliche Eigenschaft, dem Kinde Halt und Geborgenheit zu geben. Die als Gruppe geführte Schulklasse, die nicht nur nach Intelligenzniveau integriert ist, kann einiges gutmachen. Wir dürfen nicht übersehen, dass das Delinquenzalter sinkt und dass eine zunehmende Zahl von Jugendlichen trotz Berufsberatung und Schnupperlehre 2 - 3 Monate nach Schulaustritt ihre Lehrstelle verlässt und ausflüpft.

Um dieser Gefahren Herr zu werden, müssen wir alle lernen, interdisziplinär zusammen zu arbeiten :

Schule
 psychiatrische und psychologische Dienste
 freiwillige Strukturen aller Art
 Beratungsstellen und
 Jugendcnwaltschaften.

Ich möchte schliessen mit einem Satz von Lorenz Stucki:

Doch besteht in unserer organisationsgläubigen Zeit die Gefahr, dass man die Bedeutung von Systemen und Systemneuerungen überschätzt und darob die Notwendigkeit von substantiellen, wenn auch unspektakulären Reformen vergisst, die sich auf die seelischen Be-

dürfnisse der jungen Menschen selbst beziehen müssten.

(Lob der schöpferischen Faulheit, S. 290)

Résumé

Sous le titre Droit pénal et Ecole, M. Kunz, procureur des mineurs du canton de Soleure déplore le manque de collaboration entre juges des mineurs et instituteurs. Ceux-ci méconnaissent le but foncièrement éducatif du droit pénal des mineurs. Le maître peut aider le juge à choisir la sanction la plus appropriée à l'élève-délinquant en renseignant le juge sur le caractère et le comportement du jeune prévenu. Il peut aussi collaborer à la rééducation de l'enfant laissé dans son milieu au régime de l'assistance éducative. Il n'est cependant pas exceptionnel qu'un maître souhaite que le juge le débarrasse d'un élève très difficile et ne comprenne pas que le juge tente d'abord un "traitement" en milieu ouvert. Il est souhaitable qu'à l'école normale déjà et, plus tard, à l'occasion de réunions régionales d'instituteurs les procureurs de la jeunesse puissent leur expliquer les méthodes appliquées aux jeunes délinquants.